



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Neubau des Feuerwehrhauses Biskirchen/Bissenberg & Stockhausen, Aufnahme einer Zisterne in die weitere Planung

Erstellt von:
Joachim Blaes

Datum:
28.08.2026

Haushaltsmittel sind vorhanden:

☐

ja

☒

nein

☐

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	15.09.2026	11.	beschließend
Finanzausschuss	21.10.2026		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	21.10.2026		vorberatend
Sozialausschuss	21.10.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.11.2026		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Leun befindet sich in der Planung. Im Zuge der Entwässerungsplanung stellt sich die Frage, ob auf dem Grundstück eine Zisterne vorgesehen werden soll. Die vorliegende Vorlage dient allein der Grundsatzentscheidung, ob eine Zisterne Bestandteil der weiteren Planung wird.

Die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes liegt derzeit nicht vor. Ihr Ergebnis entscheidet darüber, in welchem Umfang das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten, gedrosselt oder versickert werden muss. Vorsorglich ist damit zu rechnen, dass zusätzliche Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung erforderlich werden, beispielsweise versickerungsfähige Beläge, Ökopflaster oder Rigolen.

Eine Zisterne deckt einen Teil dieses Rückhaltebedarfs ab und verringert dadurch den Umfang weiterer Maßnahmen.

Der Stadtbrandinspektor wurde beteiligt. Er begrüßt die Maßnahme ausdrücklich. Aus seiner Sicht ist die Zisterne für Übungen, für die Ausbildung sowie für Reinigungsarbeiten der Feuerwehr von erheblichem Nutzen.

Begründung und Vorteile:

Nutzen für die Feuerwehr

Die Zisterne stellt Übungs- und Ausbildungswasser unabhängig vom Trinkwassernetz bereit. Saugbetrieb, Wasserförderung und der Umgang mit der Saugleitung lassen sich am Standort üben, ohne dass ein offenes Gewässer angefahren werden muss. Bei entsprechender Ausführung ist zusätzlich die wiederkehrende Belastungsprüfung der Feuerlöschkreislumpen am Standort möglich. Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen, erfolgen ohne Entnahme aus dem Trinkwassernetz.

Regenwasserbewirtschaftung

Das Dach des Neubaus liefert eine erhebliche Menge Niederschlagswasser. Die Zisterne hält dieses Wasser zurück und gibt es gedrosselt ab. Ergibt die hydraulische Kanalnetzrechnung

einen Rückhaltebedarf, ist die Zisterne hierauf anrechenbar. Der Aufwand für zusätzliche Versickerungsanlagen verringert sich entsprechend.

Wirtschaftlichkeit des Einbaupunktes

Der Einbau im Zuge der ohnehin laufenden Erd- und Außenanlagenarbeiten ist deutlich günstiger als eine spätere Nachrüstung. Baugrube, Gerätegestellung und Verfüllung fallen ohnehin an. Eine Nachrüstung im Bestand erforderte ein erneutes Aufbrechen der befestigten Flächen.

Klimaanpassung und Nachhaltigkeit

Die Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers entspricht den Zielen der kommunalen Klimaanpassung und einer wassersensiblen Siedlungsentwicklung.

Zusätzliche Wasserreserve

Die Zisterne stellt am Standort eine vom Trinkwassernetz unabhängige Wasserreserve bereit.

Auf den Grundsatz nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW ist sie nicht anrechenbar.

Ein kleiner unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 setzt ein nutzbares Fassungsvermögen von mindestens 75 Kubikmetern voraus.

Diese Größenordnung ist hier weder vorgesehen noch erforderlich.

Der Vorlage ist eine unverbindliche Preisinformation eines Herstellers beigelegt. Sie stammt aus einem vergleichbaren Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes und dient allein der Einordnung der Größenordnung. Ein Angebot an die Stadt Leun liegt nicht vor. Die Anlage begründet weder eine Preisbindung noch eine Vorfestlegung auf ein Erzeugnis oder ein Unternehmen. Die Preisermittlung erfolgt erst im Rahmen der späteren Vergabe.

Variante	Nutzzinhalt	Größenordnung brutto
Einbehälteranlage	25 Kubikmeter	rund 18.500 Euro
Zweibehälteranlage	50 Kubikmeter	rund 30.700 Euro

Die genannten Beträge sind Orientierungswerte und umfassen ausschließlich die Lieferung des Behälters einschließlich Zubehörs. Nicht enthalten sind Erdarbeiten, Baugrube, Gerätegestellung für das Versetzen, Anschlussarbeiten, Pumpensumpf sowie ein gegebenenfalls erforderlicher Anfahrtschutz. Diese Leistungen werden in der Fortschreibung der Kostenberechnung ermittelt. Dem stehen Einsparungen gegenüber, deren Höhe erst nach Vorlage der hydraulischen Kanalnetzberechnung beziffert werden kann. Entfällt durch die Zisterne ein Teil der sonst erforderlichen Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen, verringern sich die Kosten der Außenanlagen entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Leun befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO. Die Planung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses wird als bereits begonnene Maßnahme fortgeführt. Der Sachverhalt ist der Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises bekannt. Die zusätzliche Zisterne ist nicht veranschlagt und stellt daher eine über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlung dar. Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 HGO ist eine solche Auszahlung zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar ist und die Deckung gewährleistet ist.

Unvorhergesehen

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts war der Bedarf nicht bekannt. Er ergibt sich erst aus dem Fortschritt der Entwässerungsplanung sowie aus der Beteiligung des

Stadtbrandinspektors. Die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes wurde erst im Zuge der weiteren Planung veranlasst und liegt bis heute nicht vor.

Unabweisbar

Die Zisterne lässt sich wirtschaftlich nur während der laufenden Erd- und Außenanlagenarbeiten einbauen. Eine Verschiebung in ein späteres Haushaltsjahr erforderte ein erneutes Aufbrechen der dann fertiggestellten Flächen und erhöhte die Kosten erheblich. Ergibt die hydraulische Kanalnetzberechnung einen Rückhaltebedarf, ist die Rückhaltung zudem Bestandteil der Entwässerungsplanung und damit Voraussetzung der Bauausführung. Ein Aufschub gefährdet den Bauablauf der Gesamtmaßnahme.

Deckung Gewährleistet

Da die Auszahlung nach Umfang und Bedeutung erheblich ist, bedarf sie nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Beauftragung erfolgt anschließend nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises.

Beschlussvorschlag:

1. In die weitere Planung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses Leun wird eine unterirdische Zisterne aufgenommen.
2. Die endgültige Größe der Zisterne, 25 Kubikmeter oder 50 Kubikmeter, wird im Zuge der weiteren Planung festgelegt. Maßgebend sind das Ergebnis der hydraulischen Kanalnetzberechnung sowie die Bedarfsermittlung der Feuerwehr.
3. Über das Ergebnis der hydraulischen Kanalnetzberechnung und über die daraus folgenden Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung wird den Gremien gesondert berichtet.
4. Die Beauftragung erfolgt erst nach Sicherstellung der Deckung im Haushalt und steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen erteilt und gegen die Maßnahme keine Einwendungen erhebt.

Anlage(n):

1. A3 quer
2. Angebot 101036071-01